



Deutscher Bundestag  
Kommission zur Wahrnehmung  
der Belange der Kinder  
(Kinderkommission)  
Die Vorsitzende

**Kommissionsdrucksache**  
**17. Wahlperiode**  
**17/08**

Berlin, 26. Januar 2011

**Marlene Rupprecht, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-30551  
Fax: +49 30 227-36055  
kinderkommission@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Paul-Löbe-Haus  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
10117 Berlin

**Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Kinder mit Behinderungen/Inklusion“**

Am 26. März 2009 trat die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland in Kraft. Sie ist seither geltendes deutsches Recht und muss umgesetzt werden. Die BRK ergänzt die allgemeinen Menschenrechte um die Perspektive von Menschen mit Behinderungen. Liest man die BRK zusammen mit der UN-Kinderrechtskonvention und auch dem 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, ergeben sich konkrete Veränderungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen.

So verfolgt die BRK ein grundsätzlich neues Leitbild: die Inklusion. Nicht mehr der Mensch mit Behinderung muss sich anpassen, wie dies bei der Integration der Fall ist, damit er in der Gesellschaft dabei sein kann. Vielmehr muss sich die Gesellschaft mit ihren Strukturen den individuellen Bedürfnissen aller Menschen anpassen. Eine inklusive Gesellschaft bezieht Menschen mit Behinderung mit ihren Bedürfnissen von Anfang an ein und grenzt gar nicht erst aus. Individualität und Vielfalt der Menschen werden anerkannt und wertgeschätzt.

Auch wenn hier in erster Linie von Kindern mit Behinderung die Rede ist, ist der Kinderkommission bewusst, dass Inklusion sich nicht nur auf Menschen mit Behinderungen bezieht, sondern auf alle Menschen – sowohl auf sozial benachteiligte Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund als auch beispielsweise auf Menschen mit einer Hochbegabung. Die Kinderkommission begrüßt das Konzept der Inklusion für alle Menschen.

Der Inklusion steht das hochgliederte Sozialleistungssystem in Deutschland im Wege. So sind Kinder mit und ohne Behinderungen unterschiedlichen Leistungssystemen zugeordnet: Für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung und für Kinder und Jugendliche, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, ist die Kinder- und Jugendhilfe vorrangig vor der So-



zialhilfe leistungsverpflichtet (§ 35a SGB VIII). Die vorrangige Leistungszuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bzw. für Kinder und Jugendliche, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, liegt demgegenüber bei der Sozialhilfe (§ 10 Absatz 4 SGB VIII). Kinder und Jugendliche mit einem erzieherischen oder einem behinderungsspezifischen Bedarf, der aus einer drohenden seelischen Behinderung resultiert, sind demnach dem Leistungssystem „Kinder- und Jugendhilfe“ zugeordnet, während für Kinder und Jugendliche mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung das Leistungssystem „Sozialhilfe“ zuständig ist. Aufgrund dieser Schnittstellenproblematik kommt es immer wieder zu Zuständigkeitsstreitigkeiten und Reibungsverlusten. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben aber – unabhängig von der Art und Schwere ihrer Behinderung – Bedürfnisse, wie sie jedes Kind entwickelt. Es ist daher vor allem aus Kindersicht sinnvoll, alle Leistungen für Kinder unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammenzufassen („Große Lösung“). Auch der 13. Kinder- und Jugendbericht plädiert für die Große Lösung.

Die Große Lösung wird auf Bundesebene allseits begrüßt, fachlich gute Gründe sprechen für sie. Die Bundesregierung formuliert die Große Lösung als „Perspektivziel“ und prüft derzeit noch die Umsetzungsmöglichkeiten und versucht, die komplexen organisatorischen und finanziellen Probleme zu lösen sowie Kompetenzen zu klären.

Inklusion heißt auch, Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder so früh wie möglich zu fördern, damit sie möglichst umfassend und von Anfang an am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Bereits seit 2003 ist die Frühförderung als Komplexleistung in der Frühförderungsverordnung (FrühV) gesetzlich geregelt. Jedoch gibt es immer noch enorme Probleme bei der Umsetzung. So scheinen die Regelungen zu unkonkret zu sein, um ausreichend Orientierung in Einzelverhandlungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern zu geben.

Laut Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention haben alle Kinder ein Recht auf Bildung. Gemäß Artikel 24 BRK muss ein inklusives Bildungssystem geschaffen werden, bei dem Kinder mit Behinderungen nicht aus dem allgemeinen Schulsystem ausgegrenzt, sondern von Anfang an und selbstverständlich einbezogen werden. Das gilt ebenso für die frühkindliche Bildung in Kitas. Das gemeinsame Leben und Lernen aller Kinder soll damit zur Regel werden. Gleichzeitig müssen aber die Voraussetzungen



geschaffen werden, damit die besonderen Bedürfnisse, die Kinder mit Behinderungen haben, auch befriedigt werden. Nach Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention und nach Artikel 7 der BRK ist bei allen Maßnahmen der Kindeswille zu berücksichtigen. In allen das Kind berührenden Angelegenheiten hat es das Recht, seine Meinung zu äußern. Diese muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. An allen Prozessen, die sie angehen, sind Kinder zu beteiligen.

Wie lässt sich die Schaffung der Großen Lösung bewerkstelligen? Welche Folgen hat das Prinzip der Inklusion für die Bereiche Frühförderung und Bildung? Die Kinderkommission hat zu diesen Fragen diverse Experten geladen. Die aus den Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse führten zu den folgenden Schlussfolgerungen und Forderungen.

#### **Die Kinderkommission fordert:**

Große Lösung:

- Die Große Lösung, die Zusammenführung aller Kinder und Jugendlichen ohne Unterscheidung nach Behinderung und Erziehungsschwierigkeiten im Leistungssystem Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII, wird in der Fachwelt seit Jahren diskutiert. Die Überprüfung dieser fachlichen Vorschläge erfolgt derzeit. Die Kinderkommission befürwortet eine möglichst rasche Umsetzung der erarbeiteten Vorschläge;
- bei einer eventuellen Zusammenführung zur Großen Lösung die Erhaltung und Weiterentwicklung der hohen fachlichen Standards der Eingliederungshilfe sicherzustellen;
- Informationen zum Fortgang der Gespräche in der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der Jugend- und Familienministerkonferenz zu finanziellen, personellen und strukturellen Aspekten der Umsetzung der Großen Lösung;
- Verbesserung der Datenlage zu Personalaufwand und Finanzströmen in der Sozialhilfe;
- die Prüfung einer umfassenderen Großen Lösung, die nicht nur die Eingliederungshilfe aus dem § 53 ff. SGB XII in das SGB VIII transferiert, sondern auch die anderen Systeme – das Schul-, das Gesundheits- und das Jugendhilfesystem – mit Blick darauf einbezieht, ob das jeweilige Leistungssystem dem inklusiven Ansatz gerecht wird.

Frühförderung:

- die rasche Auswertung der Erhebung des BMAS von 500 Frühförderstellen zum Stand der Umsetzung der FrühV;



- die Prüfung einer Gesetzesinitiative, in der eine bundesgesetzliche Regelung formuliert wird – mit dem Ziel, dass in der FrühV Abschlüsse konkretisiert und vereinbart werden. Geregelt werden sollen die Kostenteilungen, Beratungsangebote und Diagnostik; Behandlungsinhalte/-umfang sollen benannt werden;
- die Prüfung einer Fristsetzung zum Abschluss von Vereinbarungen;
- die Prüfung einer Schiedsstellenregelung für den Fall, das Fristen nicht eingehalten werden;
- eine Stellungnahme des BMAS nach angekündigten Gesprächen mit den Ländern zum weiteren Vorgehen.

#### Inklusive Bildung:

- die Umsetzung des „Indexes für Inklusion“, d. h. Förderung des Dreiklangs – inklusive Kultur entfalten, Leitlinien etablieren, Praxis entwickeln;
- zu beachten, dass Inklusion nicht erst in der Schule, sondern bereits in der Krippe und der Kindertageseinrichtung beginnt;
- dass jedes Kind Anspruch auf Aufnahme in die zuständige allgemeine Schule hat und damit für diese Kinder „Sonderwege“ überflüssig werden;
- dass jedem Kind an seiner Schule die nötige individuelle Unterstützung zur Verfügung gestellt wird;
- Fortbildung, Begleitung und Unterstützung zur Umsetzung des inklusiven Bildungsanspruchs für Schulen und Lehrkräfte;
- Anpassung der Lehramtsstudiengänge an die Anforderungen inklusiver Bildung;
- Vernetzung aller Beteiligten;
- Barrierefreiheit bei allen Neu- und Umbauten.

Die Kinderkommission begrüßt die Einladung des Staatssekretärs beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Herrn Andreas Storm, zur aktiven Teilnahme an der Umsetzung des geplanten Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention im Frühjahr 2011 und sagt diese gerne zu.

Marlene Rupprecht, MdB